



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdegegner -

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Wissen-
schaft und Kunst,
Wigardstraße 17, 01097 Dresden

- Antragsgegner -
- Beschwerdeführer -

Beigeladen:

wegen

Berufung zum Professor
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts
durch die Vorsitzende Richterin am Obergerverwaltungsgericht
Dr. Semler und den Richter am Obergerverwaltungsgericht
Dr. Schenk und den Richter am Verwaltungsgericht Gröner

am 4. Mai 1994

beschlossen:

1. Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des

Diese Berufungskommission bestimmte in ihrem Bericht vom 28.8.1992 zu den Berufungsverhandlungen vom 22.7.1992 und vom 28.8.1992 folgende Reihenfolge der Bewerber (Dreiervorschlag): 1. Platz der Antragsteller, 2. Platz der Beigeladene und 3. Platz

Zur Begründung dieses Vorschlags wird in dem Bericht hinsichtlich des Antragstellers ausgeführt, daß dem erstplazierten Antragsteller durch die Gutachter gute pädagogische und didaktische Fähigkeiten bescheinigt worden seien. Seine wissenschaftlichen Veröffentlichungen wurden seitens der Berufungskommission als habilitationsäquivalente Leistungen anerkannt. Aufgrund des Probevortrages und der persönlichen Aussprache sei die Kommission einstimmig der Meinung, daß er für den hier zu besetzenden Lehrstuhl uneingeschränkt geeignet sei und alle damit zusammenhängenden Gebiete in Lehre und Forschung vertreten könne. Gleiches gelte für den zweitplazierten Beigeladenen, der sich im Jahr 1991 habilitiert und sich als Mitglied des Personalrats und Vertreter des Mittelbaues sehr stark für die Hochschulerneuerung an der Bergakademie

eingesetzt hätte. Aufgrund einer Stichwahl habe ihn die Berufungskommission auf Platz 2 gesetzt.

Eine gesonderte Begründung hinsichtlich der Einbeziehung des Beigeladenen als hauptberuflich Tätigen an der Bergakademie in den Berufungsvorschlag enthält der Bericht der Berufungskommission nicht.

Am 24.9.1992 entschied der Antragsgegner - der Sächsische Staatsminister für Wissenschaft und Kunst -, den Beigeladenen auf die hier strittige C-4-Professur zu berufen. Mit Schreiben gleichen Datums erteilte der Antragsgegner dem Beigeladenen einen Ruf auf diese Professur.

Am 1.10.1992 suchte der Antragsteller beim Verwaltungsgericht Dresden um vorläufigen Rechtsschutz gegen die Besetzung der Professur durch den Beigeladenen nach. Nachdem der Antragsgegner erklärt hatte, daß er bis zum 11.5.1993 keine Ernennung zum Professor für die streitige Professur

vornehmen werde, wurde das Verfahren als in der Hauptsache erledigt eingestellt.

Am 11.3.1993 erhob der Antragsteller vor dem Verwaltungsgericht Dresden Klage mit dem Begehren auf die streitbefangene C-4-Professur berufen zu werden. Dieses Verfahren ist beim Verwaltungsgericht Dresden unter dem Az 2 K 300/93 anhängig.

Am 11.5.1993 suchte der Antragsteller erneut beim Verwaltungsgericht Dresden um vorläufigen Rechtsschutz mit dem Begehren nach, dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren zu untersagen, eine Ernennung für die streitbefangene C-4-Professur vorzunehmen. Der Antragsteller berief sich in erster Linie auf Verfahrensfehler. Es fehle an der nach § 52 Abs. 3 Satz 2 Sächsisches HEG erforderlichen gesonderten Begründung hinsichtlich des Beigeladenen, weil es sich bei dessen Berufung um eine Hausberufung handle. Wegen der unmittelbar bevorstehenden Ernennung des Beigeladenen sei der Antrag auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz geboten.

Der Antragsteller hat beantragt:

im Wege der einstweiligen Anordnung dem Antragsgegner bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren (Az.: 2 K 300/93) zu untersagen, das Berufungsverfahren für die C-4-Professur " an der Bergakademie weiter zu führen, insbesondere keine Berufungen oder Ernennungen auszusprechen.

Der Antragsgegner hat beantragt:

den Antrag abzuweisen.

Er hat sich darauf berufen, der Sächsische Staatsminister für Wissenschaft und Kunst habe sich bei seiner Ermessensentscheidung ausschließlich von Leistungskriterien leiten lassen. Der Beigeladene sei im Gegensatz zum Antragsteller

habilitiert und habe sich auch im übrigen Verdienste bei der Hochschulerneuerung an der Bergakademie erworben.

Der mit Beschluß vom 12.5.1993 Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Das Verwaltungsgericht Dresden hat mit Beschluß vom 28.9.1993 dem Antrag des Antragstellers stattgegeben. Die Begründung ist im wesentlichen darauf gestützt, daß die Aufnahme des Beigeladenen in den Berufungsvorschlag der Berufungskommission nach § 52 Abs. 3 Satz 2 SächsHEG einer gesonderten Begründung bedurft hätte. Das Unterlassen einer solchen Begründung stelle eine Verletzung des Bewerbungsverfahrens dar. Auf die Einhaltung desselben habe der Antragsteller einen Anspruch. Dieser Bewerbungsverfahrensanspruch sei verletzt. Dem Antragsgegner müsse deshalb untersagt werden, das Berufungsverfahren für die streitbefangene Professur weiterzuführen, insbesondere keine Berufungen oder Ernennungen auszusprechen.

Gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28.9.1993 legte der Antragsgegner am 19.11.1993 Beschwerde ein. Er macht geltend, der Beigeladene sei gegenüber dem Antragsteller qualifizierter, weil er habilitiert sei. Außerdem habe er sich um die Hochschulerneuerung an der Bergakademie verdient gemacht. Aus der fehlenden gesonderten Begründung für eine Hausberufung könne der Antragsteller als Mitbewerber keine Rechte und keine Rechtsverletzung herleiten. Außerdem komme zunächst der Abschluß eines Dienstvertrages mit dem Beigeladenen in Betracht; dieser habe nicht den Rang einer Beamtenernennung. Insofern könne eine Konkurrentenklage auch nach Abschluß des Berufungsverfahrens und des Abschlusses des Dienstvertrages durchaus noch Erfolg haben.

Der Antragsgegner beantragt:

Den Beschluß des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28.9.1993 AZ.: 2 K 701/93 aufzuheben und den Antrag des

Antragstellers auf einstweiligen Rechtsschutz abzulehnen.

Der Antragsteller hat zunächst beantragt:

Die Beschwerde gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28.9.1993 zurückzuweisen.

Mit Schriftsatz vom 7.3.1994 hat er darüber hinaus beantragt:

Die Beschwerde des Antragsgegners mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben wird, bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren (2 K 300/93) den Antragsteller wie einen Universitätsprofessor der Besoldungsgruppe C-4 für " an der Bergakademie zu beschäftigen.

Hilfsweise hat er sich auf den Antrag beschränkt, die Beschwerde zurückzuweisen.

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt und sich nicht geäußert.

Dem Oberverwaltungsgericht liegen die Berufungsakte der Bergakademie für die C-4-Professur für " , und die Akte des Verwaltungsgerichts Dresden vor. Auf den Inhalt dieser Akten und der Akte des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts wird auch im Hinblick auf die Schriftsätze der Beteiligten Bezug genommen.

II.

Der Hauptantrag des Antragstellers ist unzulässig.

Der Antragsteller hat in der Beschwerdeinstanz erstmalig beantragt, dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren den Antragsteller wie einen Universitätsprofessor der Besoldungsgruppe C-4 für " der Bergakademie zu beschäftigen. Dieser Antrag war nicht Streitgegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens. In seiner Stellung liegt eine

Klageänderung gemäß § 91 Abs. 1 VwGO in Form der Klageerweiterung (vgl. hierzu Kopp, VwGO, 9. Aufl., § 91 Anm. 2). Eine Klageänderung liegt vor, wenn der Streitgegenstand eines anhängigen Verfahrens nachträglich durch eine Änderung des Klageantrags geändert wird. Dies ist hier der Fall. Der Antragsteller führt durch seinen Hauptantrag einen neuen Streitgegenstand in das Verfahren ein. Streitgegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens war die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes im Rahmen einer Konkurrentenklage, d. h. einer Abwehrklage gegen die Ernennung eines Konkurrenten, hier des Beigeladenen. Streitgegenstand des nunmehr vom Antragsteller als Hauptantrag formulierten Begehrens ist die Verpflichtung des Antragsgegners den Antragsteller selbst als C-4 Universitätsprofessor zu beschäftigen.

Grundsätzlich ist eine solche Klageänderung zwar auch in der Beschwerdeinstanz zulässig (Eyermann/Fröhler, VwGO, 9. Aufl., § 91 Anm. 19). Voraussetzung ist jedoch nach § 91 Abs. 1 VwGO, daß die übrigen Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält. Eine Einwilligung der übrigen Beteiligten liegt nicht vor. Der Antragsgegner hat sich auch nicht entsprechend § 91 Abs. 2 VwGO ohne der Klageänderung zu widersprechen in einem Schriftsatz auf die geänderte Klage eingelassen.

Das Gericht hält die Änderung auch nicht für sachdienlich. Sachdienlichkeit ist anzunehmen, wenn auch für die geänderte Klage der Streitstoff im wesentlichen derselbe bleibt, und die Klageänderung die endgültige Beilegung des Streites fördert (Kopp a.a.O. § 91 Anm. 19). Sachdienlichkeit ist hingegen zu verneinen, wenn durch die Klageänderung ein neuer Prozeßstoff eingeführt wird. Dies trifft im vorliegenden Fall zu. Die in der 1. Instanz streitgegenständliche Frage war, ob der Antragsteller einen Abwehranspruch gegen die Ernennung des Beigeladenen auf die C-4-Professur hat. Das Verwaltungsgericht hat dies bejaht. Damit ist aber nicht gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, daß die allein richtige Besetzung dieser Professur nur mit dem Antragsteller

vorgenommen werden kann. Gerade diese Frage ist aber Streitgegenstand des erweiterten Antrags des Antragstellers. Sein Begehren, den Antragsgegner zu verpflichten, ihn als C-4-Professor zu beschäftigen, geht über den Abwehrantrag gegen die Ernennung des Beigeladenen hinaus. Es erscheint deshalb nicht sachdienlich im Rahmen des hier zu entscheidenden Beschwerdeverfahrens, diesen neuen Streitgegenstand einzubeziehen.

Der Hauptantrag des Antragstellers ist deshalb unzulässig.

Die nach § 146 Abs. 1 VwGO zulässige Beschwerde des Antragsgegners ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht Dresden hat zu Recht die vom Antragsteller beantragte einstweilige Anordnung erlassen.

Die einstweilige Anordnung ist erforderlich, weil durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes - die Ernennung des Beigeladenen zum Beamten - die Verwirklichung eines Rechtes des Antragstellers vereitelt oder jedenfalls wesentlich erschwert werden könnte, § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Besetzung der Professorenstelle mit dem Beigeladenen greift in die Rechte des Antragstellers ein, weil sie aufgrund eines verfahrensfehlerhaften Berufungsvorschlags erfolgen würde. Auf das Vorliegen eines Verfahrensfehlers kann sich der Antragsteller auch berufen, denn er wird durch die Nichteinhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens in seinem Bewerbungsverfahrensanspruch verletzt.

Durch die Ernennung des Beigeladenen zum Beamten würde in die Rechte des Antragstellers eingegriffen, weil sie eine anderweitige Besetzung dieser Stelle unmöglich machen würde. Dem Beigeladenen könnten, jedenfalls nicht auf einen Rechtsbehelf des Antragstellers hin, die Beamtenrechte nicht wieder entzogen werden. Daran ändert auch nichts der Vortrag des Antragsgegners, es komme vorliegend zunächst der Abschluß eines Dienstvertrages, der nicht den Rang einer Beamtenernennung habe, in Betracht. Ob der Antragsgegner mit dem

Beigeladenen einen Dienstvertrag abschließt oder nicht, berührt die Position des Antragstellers im Bewerbungsverfahren nicht. Ausgeschrieben war eine C-4-Professur. Um dieselbe haben sich Antragsteller und Beigeladener beworben. Strittig ist, ob diese Professorenstelle mit dem Beigeladenen besetzt werden darf oder nicht. Diese Frage ist unabhängig davon zu beantworten, in welcher rechtlichen Form der Antragsgegner den Beigeladenen zu beschäftigen gedenkt. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn der Antragsgegner verbindlich erklärt hätte, er werde den Beigeladenen nicht vor einem bestimmten Termin zum Beamten ernennen. Da der Antragsgegner dies nicht getan hat, besteht ein Anordnungsgrund für den Erlaß der beantragten einstweiligen Anordnung.

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Der Berufungsvorschlag zur Besetzung der streitgegenständlichen C-4-Professur ist unter Verletzung einer Verfahrensvorschrift zustande gekommen. Das Verfahren zur Berufung von Professoren war im Freistaat Sachsen zunächst in den §§ 50 bis 52 des Sächsischen Hochschulernerneuerungsgesetzes - SächsHEG - vom 25.7.1991 (SächsGVBl Nr. 19/1991/S. 261) geregelt. Seit dem Inkrafttreten des Sächsischen Hochschulgesetzes - SHG - vom 4.8.1993 (SächsGVBl Nr. 35/1993/S. 691) am 3.10.1993 ist es in §§ 52 bis 54 SHG geregelt. Die Vorschriften stimmen im wesentlichen überein. Nach § 52 Abs. 1 HEG und § 53 Abs. 1 SHG werden die Professoren vom Staatsminister für Wissenschaft und Kunst auf Vorschlag der Hochschule berufen (Berufungsvorschlag). Nach § 52 Abs. 3 HEG, § 53 Abs. 4 SHG enthält der Berufungsvorschlag die Namen von 3 Kandidaten. Die Berufung durch den Staatsminister aufgrund dieses Berufungsvorschlags ist als Ermessensentscheidung nur einer begrenzten richterlichen Nachprüfung dahingehend zugänglich, ob der Staatsminister das ihm vom Gesetz eingeräumte weite Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat. Überprüfbar ist unter anderem, ob der Staatsminister seine Berufungsentscheidung unter Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens getroffen hat. Zu diesem Verfahren gehört in erster Linie ein rechtmäßig

zustandekommer Berufungsvorschlag, durch den die Hochschule ihr landesverfassungsrechtlich garantiertes Recht auf Mitwirkung bei der Berufung wahrnimmt (Art. 107 Abs. 3 Verfassung des Freistaates Sachsen). Erst auf der Basis eines solchen Vorschlages darf der Staatsminister seine Berufungsentscheidung fällen, wobei er nicht an die nach § 52 Abs. 3 Satz 4 HEG vorgeschriebene Reihenfolge der vorgeschlagenen Namen gebunden ist.

Auch die Hochschule hat bei der Ausübung ihres Vorschlagsrechtes einen Beurteilungsspielraum, der gerichtlich nur dahingehend zu überprüfen ist, ob die Hochschule, und insbesondere ihre bei der Vorbereitung des Hochschulvorschlages tätig gewordene Berufungskommission bei der Entscheidung von dem ihr zustehenden Ermessen fehlerfrei Gebrauch gemacht hat. Begegnet dies durchgreifenden Bedenken, weil - wie im vorliegenden Fall - gesetzliche Verfahrensvorschriften nicht eingehalten wurden, dann fehlt es an einem rechtmäßig zustande gekommenen Hochschulvorschlag, ohne den eine gleichwohl vorgenommene Berufung durch den Staatsminister rechtswidrig wird.

Der im Berufungsvorschlag der Berufungskommission zweitplatzierte Beigeladene ist seit September 1984 ohne Unterbrechung als wissenschaftlicher Mitarbeiter am
der Bergakademie tätig. Seine Aufnahme in den Berufungsvorschlag der Berufungskommission hätte einer gesonderten Begründung bedurft. Dies ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Satz 2 Hochschulrahmengesetz (HRG), aus § 52 Abs. 3 SächsHEG und aus § 53 Abs. 5 SächsHG. Diese Bestimmungen sehen vor, daß an der Hochschule beruflich Tätige nur in begründeten Ausnahmefällen vorgeschlagen werden können. § 53 Abs. 5 SHG erläutert hierzu weiter, daß ein solcher begründeter Ausnahmefall insbesondere vorliegt, wenn der Vorgeschlagene sich in seiner Befähigung deutlich von anderen Bewerbern abhebt oder bereits einen Ruf an eine andere Hochschule oder an eine Forschungseinrichtung erhalten hat. Sinn der geforderten besonderen Begründung ist es nicht ganz generell

Hausberufungen zu verbieten. Normzweck ist vielmehr die Verhinderung von "Selbstbedienung" bzw. von ungerechtfertigter Bevorzugung von Hausbewerbern. Die Berufungskommission soll sich deshalb bei Hausbewerbern in ganz besonderer Weise mit der persönlichen und fachlichen Eignung derselben auseinandersetzen und nur bei Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalles sich für den Hausbewerber entscheiden (vgl. hierzu Thieme: Deutsches Hochschulrecht, 2. Aufl., Anm. 450; Denninger, Hochschulrahmengesetz, § 45, Anm. 41; Köpp: Inhalt und Funktion des sogenannten Verbots der Hausberufung in JZ 1980, S. 218 ff).

Derartig begründete Ausnahmefälle liegen vor, wenn entweder bei Nichtberücksichtigung eines hauseigenen Kandidaten eine Dreierliste als Berufungsvorschlag nicht aufgestellt werden kann, wenn der Bewerber aus der eigenen Hochschule gegenüber anderen Bewerbern wesentlich qualifizierter ist, oder wenn der Bewerber an der eigenen Hochschule gewisse Vorleistungen - z. B. den Aufbau eines Instituts - erbracht hat (Thieme a.a.O., Anm. 450; Denninger a.a.O. § 45, Anm. 43). Keine dieser Voraussetzungen ist im vorliegenden Fall gegeben. Da 7 Bewerber vorhanden waren, hätte ein Dreiervorschlag auch unter Außerachtlassung des Beigeladenen erstellt werden können.

Für den Senat ist auch nicht erkennbar, daß der Beigeladene gegenüber dem Antragsteller als wesentlich qualifizierter einzustufen war. Aus den im Rahmen des Berufungsverfahrens erstellten Beurteilungen und Gutachten folgt, daß Antragsteller und Beigeladener fachlich gleichgestellt wurden. Zwar ist der Beigeladene habilitiert. Die Veröffentlichungen des Antragstellers wurden jedoch ausdrücklich als habilitationsäquivalent bezeichnet. Aus der Stellungnahme der Berufungskommission ergibt sich, daß sie Antragsteller und Beigeladenen für fachlich gleichermaßen geeignet hielt. Dies wird unterstrichen durch die Tatsache, daß die Reihenfolge in dem Dreiervorschlag hinsichtlich des Antragstellers und des Beigeladenen nur durch eine Stichwahl zustande kam. Ein

ins Gewicht fallender Unterschied hinsichtlich der fachlichen Qualifikation besteht deshalb nach der Einschätzung der Berufungskommission selbst jedenfalls nicht.

Es ist auch nicht glaubhaft gemacht, daß der Beigeladene deshalb ein Ausnahmefall ist, der eine Hausberufung rechtfertigt, weil er sich besondere Verdienste um die eigene Hochschule aufgrund erheblicher Vorleistungen erworben hat. Zwar trägt der Antragsgegner vor, der Beigeladene habe sich um die Hochschülerneuerung an der eigenen Hochschule verdient gemacht. Es ist jedoch nicht substantiiert vorgetragen, worin die Vorleistungen des Beigeladenen bestanden haben. Auch ist nicht ersichtlich, inwieweit der Einsatz im Rahmen der allgemeinen Verwaltung als besondere Vorleistung im Zusammenhang mit der Professur in einem bestimmten Fachbereich angesehen werden kann. Auch unter diesem Aspekt kann deshalb ein Ausnahmefall nicht angenommen werden.

Jedenfalls fehlt es aber an jeder Begründung für das Vorliegen eines Ausnahmefalles, wie sie gesetzlich gefordert ist. Der Berufungsvorschlag enthält keine Begründung dafür, daß ein Hausbewerber als Zweitplazierter vorgeschlagen wird. Die Verletzung dieser gesetzlich vorgeschriebenen Begründungspflicht ist die Verletzung einer Verfahrensnorm, durch die das zum Berufungsvorschlag führende Berufungsverfahren fehlerhaft wird.

Die Verletzung dieser Verfahrensnorm im Rahmen des Berufungsvorschlagsverfahrens führt auch zu einer Rechtsverletzung beim Antragsteller. Der Antragsteller hat einen sogenannten Bewerbungsverfahrensanspruch, d.h. er kann einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung über seine Bewerbung in dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren geltend machen. Es ist nicht auszuschließen, daß ein fehlerfrei zustande gekommener Berufungsvorschlag - ohne Verfahrensverstöß - und mit besonderer Begründung für eine Hausberufung - zu einer Ernennungsentscheidung des Antragsgegners zugunsten des Antragstellers geführt hätte (vgl. VGH Kassel Beschl. v.

18.2.1985 in NJW 1985, S. 1103). Dieser Bewerbungsverfahrensanspruch des Antragstellers ist dadurch verletzt, daß die Ermessensentscheidung der Berufungskommission, die im Berufungsvorschlag zum Ausdruck kommt, aufgrund des oben aufgezeigten Verfahrensfehlers zustande gekommen ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Berufungskommission, wäre sie sich der Problematik einer Hausberufung, und der von ihr geforderten gesonderten Begründungspflicht für Hausberufungen bewußt gewesen, eine Entscheidung mit anderen Mehrheiten getroffen hätte, und daß der Antragsgegner seine Ermessensentscheidung zugunsten des Antragstellers getroffen hätte.

Die Pflicht zur gesonderten Begründung von Hausberufungen enthält auch nicht nur einen Rechtsreflex zugunsten des Antragstellers, aus dem er noch keinen Anspruch auf Einhaltung dieser Verfahrensvorschrift herleiten könnte, sondern gibt ihm auch vor dem Hintergrund des Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz (GG) einen echten Bewerbungsverfahrensanspruch. Jeder Mitbewerber hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu einem öffentlichen Amt. Aus diesem Gleichbehandlungsgebot, aus dem Gebot der Chancengleichheit bei der Bewerbung um eine Professorenstelle, folgt, daß jedenfalls Verfahrensvorschriften, die gerade dem Schutz der Mitbewerber untereinander dienen, nicht verletzt werden dürfen, ohne daß sich die Mitbewerber auf eine Verletzung derselben berufen können, d.h. umgekehrt, daß sie einen Anspruch auf Einhaltung dieser Verfahrensvorschriften haben. Daß das Gebot einer besonderen Begründung von Hausberufungen dem Schutz der Mitbewerber dient, ergibt sich aus dem Sinn dieser gesetzlichen Regelung, nicht sachgerechte Einflüsse auf die Personalauswahl im Stadium der Erarbeitung des Personalvorschlags auszuschalten und eine Art "Selbstbedienung" der Universität zu verhindern (vgl. hierzu Köpp a.a.O., S. 220. 221).

Der Antragsteller kann sich deshalb mit Erfolg auf die Verletzung der besonderen Begründungspflicht für eine Hausbe-

rufung im Berufungsvorschlag, und damit auf einen Verfahrensfehler beim Zustandekommen des Berufungsvorschlags berufen. Ein rechtmäßig zustandegekommener Berufungsvorschlag der Hochschule, auf Grund dessen der Antragsgegner eine fehlerfreie Ermessensentscheidung über den zu Berufenden hätte fällen können, liegt nicht vor. Auf der Grundlage des rechtswidrigen Berufungsvorschlags darf eine Ernennung des Beigeladenen nicht erfolgen. Zu Recht hat das Verwaltungsgericht daher die beantragte einstweilige Anordnung erlassen. Die Beschwerde des Antragsgegners war deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 und 3, § 155 Abs. 1 VwGO. Bei der Kostenverteilung war zu berücksichtigen, daß der Antragsteller im Beschwerdeverfahren mit seinem weitergehenden Antrag unterlegen ist. Das Gericht mißt seinem Begehren, die Stelle mit ihm zu besetzen, das gleiche Gewicht zu wie seinem Abwehranspruch gegenüber dem Beigeladenen.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 Satz 1, 25 Abs. 1 GKG. Der Senat bestimmt die Höhe des Streitwertes nach der Hälfte des 13-fachen Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe C-4 ($8.583,00 \text{ DM} \times 13 = 111.579,00 \text{ DM} : 2 = 55.789,00 \text{ DM}$).

Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind nicht für erstattungsfähig erklärt worden, weil der Beigeladene keinen Antrag gestellt hat, § 162 Abs. 3 VwGO.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar, § 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 2 GG.

gez.:
Dr. Semler

Dr. Schenk

Gröner